



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Amt der Bgld. Landesregierung, LAD - Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Oberpullendorf, am 03.10.2025
Sachb.: Mag. Ursula Korner
Tel.: +43 57 600-4413
Fax: +43 57 600-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2023-006.518-2/2

OE: BHOP-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Mannersdorf a.d.R.;
Nutzwasserbrunnen zum Zwecke der Sportplatzbewässerung auf Gst.Nr. 3569, KG
Mannersdorf a.d.R.;
wasserrechtliche Bewilligung;
Überprüfung der Ausführung - mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Mannersdorf a.d.R. hat die Fertigstellung der mit ho. Bescheid vom 13.04.2021, Zl.: OP-09-06-522-17, wasserrechtlich bewilligten Nutzwasserbrunnenanlage zum Zwecke der Sportplatzbewässerung auf Gst.Nr. 3569, KG Mannersdorf a.d.R., angezeigt.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 121 Abs. 1, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Mittwoch, dem 29.10.2025, mit Beginn 8.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Mannersdorf a.d.R.

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu

erscheinen (§10 AVG 1991).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 AVG 1991 eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>